Der Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange der Patientinnen und Patienten
sowie Bevollmächtigter für Pflege

Karl-Josef Laumann
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 62, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-3420
FAX +49 (0)30 18 441-3422
E-MAIL Karl-Josef.Laumann@bmg.bund.de
INTERNET www.patientenbeauftragter.de

Pflege-SHV
Frau Adelheid von Stösser
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen

Berlin, 27. März 2015

Sehr geehrte Frau von Stösser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. März 2015 im Nachgang des Petitionsverfahrens zur Personalausstattung in stationären Pflegeeinrichtungen.

Sie äußern darin Ihre Enttäuschung zu dem Beschluss des Petitionsausschusses, der die Petition dem BMG als Material überwiesen hat. Jedoch müssen neben der Frage der grundsätzlichen Systematik zur Vereinbarung der personellen Ausstattung in stationären Pflegeeinrichtungen auch die aktuellen Entwicklungen mitberücksichtigt werden.

So ist inzwischen das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) mit diversen Leistungsverbesserungen zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Unter anderem sind auch die Kriterien für die Beschäftigung zusätzlicher Betreuungskräfte (sog. Alltagsbegleiter) in stationären Pflegeeinrichtungen im Übergang auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ausgebaut und in der bestehenden Systematik weiterentwickelt worden. Seit Anfang diesen Jahres können in stationären Pflegeeinrichtungen zusätzliche Betreuungskräfte beschäftigt werden, die das Angebot an zusätzlicher Betreuung und Aktivierung nicht nur für Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz – sondern für alle versicherten Bewohnerinnen und Bewohner ergänzen. Zudem wurde die Betreuungsrelation auf 1:20 verbessert (§ 87b Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI).

Damit kann sich die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte von derzeit 25.000 auf ca. 45.000 erhöhen. Diese Maßnahme mit mehr Angeboten, Zuwendung und mehr Zeit für Pflegebedürftige bei ihren alltäglichen Aktivitäten wird den Pflegealltag deutlich verbessern und auch die Arbeit der Pflegekräfte unterstützen.

Wie im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode vereinbart, arbeitet das BMG aktuell an der Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes und der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Mit der damit verbundenen Einführung des neuen Begutachtungsverfahrens und der Umstellung der bisherigen 3 Pflegestufen auf 5 Pflegegrade wird dies auch Anpassungen zu den Personalvorgaben in den Landesrahmenverträgen bedingen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der von Bund, Ländern und Verbänden gemeinsam unterzeichneten Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege (http://www.altenpflegeausbildung.net/ausbildungsoffensive.html) die beteiligten Verbände und Kostenträger zugesagt haben zu prüfen, ob die Vereinbarungen zur personellen Ausstattung der Pflegeeinrichtungen in den Landesrahmenverträgen (§ 75 SGB XI) die heutigen Entwicklungen und Anforderungen an das Beschäftigungsfeld der Altenpflege hinreichend berücksichtigen und wie starke Schwankungen zwischen den Ländern vermieden werden können. Alle Partner haben zugesagt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Anstrengungen zu verstärken, um - ausgehend von der Fachkraftquote, landesweiten Personalbemessungsverfahren, landesweiten Personalrichtwerten - auf wissenschaftlich fundierter Grundlage den Personalbedarf in den Pflegeeinrichtungen nach einheitlichen Grundsätzen qualitativ und quantitativ besser bemessen zu können. Ergebnisse sollen Ende 2015 vorliegen.

Ich werde diese Entwicklungen verfolgen und mögliche Handlungsnotwendigkeiten prüfen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen zu können und bedanke mich für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen